

# **EU - Heimtierpaß / Sonderregeln innerhalb der EU**

(© BTK)

Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich sind übergangsweise zunächst bis Juli 2008 ermächtigt, zusätzliche Anforderungen zu stellen.

Erforderlich sind:

- Kennzeichnung mit Mikrochip (Tätowierung ist nicht ausreichend)
- Gültige Impfung gegen Tollwut
- EU-Heimtierausweis
- Bluttest, so genannte Antikörpertiter - Bestimmung (zwischen Blutentnahme und möglichem Einreisetermin ist eine Frist von bis zu 6 Monaten einzuhalten)
- Behandlung gegen Zecken und Bandwürmer kurz vor der Einreise

Die Sonderregeln werden von den einzelnen genannten Ländern selber festgelegt.

Es ist zu empfehlen, sich langfristig vor Antritt einer Reise in diese Länder über die aktuell gültigen Bestimmungen zu informieren.

## **Impfschutz, Antikörpertiter - Bestimmung und Labors**

Über die Vorschriften der EU hinausgehend ist in Deutschland für die Gültigkeit der Impfung die Tollwutverordnung maßgeblich.

Ein wirksamer Impfschutz gilt als gegeben, wenn die Impfung im Falle einer Erstimmunisierung bei Welpen im Alter von mindestens 3 Monaten mindestens 30 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens 12 Monate zurückliegt, im Falle einer Wiederholungsimpfung höchstens 12 Monate nach der vorgehenden durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt. Die Impfung muss also im Abstand von längstens 12 Monaten aufgefrischt werden; eine Auffrischungsimpfung ist unmittelbar gültig.

Nicht jedes Tier baut nach der Impfung auch tatsächlich einen belastbaren Impfschutz auf – manche produzieren nicht genügend Antikörper. Ob ein Tier tatsächlich geschützt ist, lässt sich durch eine Blutuntersuchung feststellen, bei der die Menge (Titer) der Antikörper bestimmt wird. Ausreichend ist ein Titer von mindestens 0,5 IE/ml.

Die Antikörpertiter - Bestimmung wird von der EU für die Rückreise und Einreise aus den nicht gelisteten Drittländern verlangt, um das Einschleppen von Tollwut wirklich sicher zu verhindern. Auch die EU-Länder mit Sonderregeln, die selber frei von Tollwut sind, fordern diesen Bluttest.

Das Blut wird vom ermächtigten Tierarzt entnommen, und zwar mindestens 30 Tage nach der Impfung.

Die Untersuchung muss in einem, von der EU dafür zugelassenen Labor erfolgen. Das Ergebnis wird vom Tierarzt in den Heimtierausweis eingetragen.

Zwischen Blutentnahme und Einreise ist eine Frist von 3 (Drittländer) bis zu 6 Monaten (EU-Länder mit Sonderregeln) einzuhalten; wird der Test vor einer

Drittlandreise schon in Deutschland durchgeführt, entfällt die 3-monatige Wartefrist vor der Wiedereinreise.

Der Bluttest ist nur einmalig im Leben eines Tieres erforderlich, wenn danach der Impfschutz regelmäßig aufgefrischt wird.

Die zugelassenen Labors in Deutschland, anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern werden von der EU-Kommission veröffentlicht.

### **Weitere Informationen**

Die EU-Kommission bietet alle notwendigen Informationen wie beispielsweise relevante Verordnungstexte, Links zu den EU-Ländern mit Sonderregeln, Liste der zugelassenen Labors, Liste der Drittländer, Muster für Drittlandszeugnisse oder Bestimmungen beim Verbringen zu Handelszwecken.

Weitere Informationen bieten außerdem das Bundesverbraucherschutzministerium und die Grenzkontrollstelle beim Landkreis Erding (Flughafen München).